

Blatt : 1

Revision Nr. : 6.0

Ausgabedatum :
17/07/2018

Ersetzt : 25/09/2015

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Produktform : Gemisch
 Handelsname/Bezeichnung : PC® 56 KOMP.A
 Produktgruppe : Handelsprodukt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen**

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Verwendungen
 Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Dichtstoff,
 Klebstoffe .

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

PCE-Pittsburgh Corning Europe
 Albertkade 1
 3980 TESSENDERLO - BELGIUM
 T +32 (0)13 661 721 - F +32 (0)13 667 854
safetydepartment@pce.be - www.foamglas.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +32 (0)13 661 721
 Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

| Land | Organisation/Firma | Anschrift | Notrufnummer |
|-------------|--|--|------------------------------------|
| Belgien | Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum/Giftnotrufzentrale c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid | Rue Bruyn B -1120 Brussels | +32 70 245 245 |
| Dänemark | Giftnetjen Bispebjerg Hospital | Bispebjerg Bakke 23, 60, 1 DK-2400 Copenhagen NV | +45 82 12 12 12 +45 35 31 55 55 |
| Deutschland | Giftnotruf der Charité Charité-Universitätsmedizin - Campus Benjamin Franklin, Berlin | Hindenburgdamm 30 12203 Berlin | +49 30 19240 |
| Luxemburg | Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum/Giftnotrufzentrale c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid | Rue Bruyn B -1120 Brussels | +352 8002-5500 |
| Österreich | Vergiftungsinformationszentrale (Poisons Information Centre) | Allgemeines Krankenhaus Waehringer Geurtel 18-20 1090 Vienna | +43 1 406 43 43 |
| Schweiz | Centre Suisse d'Information Toxicologique Swiss Toxicological Information Centre | Freiestrasse 16 Postfach CH-8028 Zurich | 145 +41 442 51 51 51 |

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht zutreffend.

2.3. Sonstige Gefahren

Sonstige Gefahren : PBT/vPvB Daten : Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1. Stoffe**

Nicht anwendbar

3.2. GemischeAnmerkungen : Bitumen
Emulsion

Dieses Gemisch enthält keine anzeigepflichtigen Substanzen gemäß den Kriterien aus 3.2 des Anhangs II der REACH-Verordnung

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Zusätzliche Hinweise : Rettungskräfte: Achten Sie auf Ihre eigene Sicherheit. Siehe auch Abschnitt 8. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

Einatmen : ruhigstellen. Für Frischluft sorgen. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen.

Hautkontakt : Mit viel Wasser/ Seife waschen. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen.

Berührung mit den Augen : Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen.

Verschlucken : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Einatmen : Keine ungünstigen Wirkungen erwartet.

Hautkontakt : Kann Hautreizung hervorrufen.

Berührung mit den Augen : Kann Augenreizung hervorrufen.

Verschlucken : Keine ungünstigen Wirkungen erwartet.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Trockenlöschmittel.

Ungeeignete Löschmittel : keine/keiner.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Spezielle Risiken : Nicht brennbar.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Kohlenmonoxid. Schwefelwasserstoff.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Umgebung räumen. Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Das Löschwasser durch Eindämmen zurückhalten. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät.

Sonstige Angaben : Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen lassen. Abfallbeseitigung gemäß den geltenden umweltschutzrechtlichen Bestimmungen.



ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Nicht für Notfälle geschultes Personal : Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Staub oder Dampf nicht einatmen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Einsatzkräfte : Stellen Sie sicher, dass Verfahren und Trainings zur Not-Dekontaminierung und Beseitigung erfolgen. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen.

Reinigungsverfahren : Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln. Dieser Stoff und sein Behälter müssen sicher und gemäß den lokalen Vorschriften entsorgt werden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Staub oder Dampf nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Maximale Auszehrung durch gute Prozesskontrolle sicherstellen (Temperatur, Konzentration, pH-Wert, Zeit). Mischen mit brennbaren Stoffen/... unbedingt verhindern. Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen.

Hygienemaßnahmen : Sorgen Sie für eine gute Arbeitshygiene. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Weitere Informationen zu unverträglichen Stoffen sind in Abschnitt 10 "Stabilität und Reaktivität" gelistet. Produkt kann Schwefelwasserstoff freisetzen: Eine spezifische Bewertung von Inhalationsrisiken durch die Anwesenheit von Schwefelwasserstoff im Luftraum von Tanks, geschlossenen Räumen, Produktrückständen, Tankabfällen, Abwasser und unbeabsichtigter Freisetzung sollte durchgeführt werden, um Kontrollmaßnahmen entsprechend den lokalen Begebenheiten festzulegen.

Lagerbedingungen : Vor Gefrieren schützen.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische : Starke Oxidationsmittel.

Lagertemperatur : 5 - 30 °C

Wärme- oder Zündquellen : Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Nicht rauchen.

Verpackungsmaterialien : Nur in Originalbehälter aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Blatt : 4

Revision Nr. : 6.0

Ausgabedatum :
17/07/2018

Ersetzt : 25/09/2015

Zusätzliche Hinweise : Personenluftkontrolle :. Raumlufthkontrolle. Empfohlene Überwachungsverfahren

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

| | |
|----------------------------------|---|
| Technische Schutzmaßnahmen | : Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 . |
| Persönliche Schutzausrüstung | : Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausgewählt werden. |
| Handschutz | : Chemisch resistente Handschuhe (geprüft nach EN 374) . Geeignetes Material: Nitrilkautschuk, Butylkautschuk. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. |
| Augenschutz | : Sicherheitsbrille (EN 166) |
| Körperschutz | : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. |
| Atemschutz | : Nicht erforderlich bei normaler Handhabung |
| Schutz gegen thermische Gefahren | : Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Spezielle Ausrüstung verwenden. |

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

| | |
|---|--|
| Erscheinungsbild | : Paste |
| Aussehen | : Paste. |
| Farbe | : Schwarz. |
| Geruch | : Charakteristisch. |
| Geruchsschwelle | : Keine Informationen verfügbar Keine Informationen verfügbar |
| pH-Wert | : 9,5 - 10 (DIN 19261) @ 20°C |
| Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) | : Keine Informationen verfügbar |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | : 0 °C (DIN ISO 3016) |
| Gefrierpunkt | : Keine Informationen verfügbar |
| Siedebeginn und Siedebereich | : 100 °C (DIN) |
| Flammpunkt | : Nicht anwendbar |
| Selbstentzündungstemperatur | : Nicht anwendbar |
| Zersetzungstemperatur | : Keine Informationen verfügbar |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig) | : Nicht anwendbar,flüssig |
| Dampfdruck | : 23 hPa @ 20°C |
| Dampfdichte | : Keine Informationen verfügbar |
| Relative Dichte | : Keine Informationen verfügbar |
| Dichte | : 1 g/cm ³ (DIN 51757) @ 20°C |
| Löslichkeit | : Wasser: vollkommen mischbar |
| Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser | : Keine Informationen verfügbar |
| Viskosität, kinematisch | : Keine Informationen verfügbar |
| Viskosität, dynamisch | : Keine Informationen verfügbar |
| Explosive Eigenschaften | : Nicht anwendbar. Keine Prüfung erforderlich, da in dem Molekül keine chemischen Gruppen vorhanden sind, die auf mögliche explosive Eigenschaften schließen lassen. |
| Brandfördernde Eigenschaften | : Nicht anwendbar. Das Einstufungsverfahren muss nicht angewendet werden, weil im Molekül keine chemischen Gruppen vorhanden sind, die auf brandfördernde Eigenschaften hinweisen. |
| Explosionsgrenzen | : Nicht anwendbar |

9.2. Sonstige Angaben

VOC-Gehalt : 0 %



Blatt : 5

Revision Nr. : 6.0

Ausgabedatum :
17/07/2018

Ersetzt : 25/09/2015

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Verweis auf andere Abschnitte: 10.5.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bei bestimmungsgemäßer Verarbeitung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Sonnenlichtexposition. Frost. Hitze. Siehe auch Abschnitt 7. Handhabung und Lagerung.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel . Siehe auch Abschnitt 7. Handhabung und Lagerung.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Schwefelwasserstoff. Kohlenmonoxid. Kohlenwasserstoffe.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

| | |
|---|--|
| Akute Toxizität | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) pH-Wert: 9,5 - 10 (DIN 19261) @ 20°C |
| Schwere Augenschädigung/-reizung | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) pH-Wert: 9,5 - 10 (DIN 19261) @ 20°C |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Keimzell-Mutagenität | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Karzinogenität | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Reproduktionstoxizität | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Aspirationsgefahr | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Sonstige Angaben | : Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften. Verweis auf andere Abschnitte: 4.2. |

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Umweltgefährliche Eigenschaften : Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine Umweltbeeinträchtigungen bekannt oder zu erwarten.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| PC® 56 KOMP.A | |
| Persistenz und Abbaubarkeit | Schwer biologisch abbaubar. |



Blatt : 6

Revision Nr. : 6.0

Ausgabedatum :
17/07/2018

Ersetzt : 25/09/2015

12.3. Bioakkumulationspotenzial

| | |
|---|-------------------------------|
| PC® 56 KOMP.A | |
| Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser | Keine Informationen verfügbar |

12.4. Mobilität im Boden

| | |
|----------------------|--------------------------------|
| PC® 56 KOMP.A | |
| Ökologie - Boden | Keine Informationen verfügbar. |

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

| | |
|--------------------------------|-------------------|
| PC® 56 KOMP.A | |
| Ergebnisse der PBT-Beurteilung | Nicht zutreffend. |

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Entfernen Sie leere Behälter und Abfälle sicher. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7. Wiederverwertung hat Vorrang vor Entsorgung oder Verbrennung. Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen Vorschriften entsorgen.

Weitere ökologische Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen.

Europäischer Abfallkatalog (2001/573/EC, 75/442/EEC, 91/689/EEC) : Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als Empfehlung gedacht: 17 03 02 - Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

| ADR | IMDG | IATA | ADN | RID |
|---|---|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| 14.1. UN-Nummer | | | | |
| Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | | | | |
| Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | | | | |
| Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| 14.4. Verpackungsgruppe | | | | |
| Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| 14.5. Umweltgefahren | | | | |
| Umweltgefährlich : Nein | Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein | Umweltgefährlich : Nein | Umweltgefährlich : Nein | Umweltgefährlich : Nein |
| Keine weiteren Informationen vorhanden. | | | | |

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**- Landtransport**

Keine Informationen verfügbar

- Seeschifftransport

Keine Informationen verfügbar

- Lufttransport

Keine Informationen verfügbar



Blatt : 7

Revision Nr. : 6.0

Ausgabedatum :
17/07/2018

Ersetzt : 25/09/2015

- Binnenschifftransport

Keine Informationen verfügbar

- Bahntransport

Keine Informationen verfügbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****15.1.1. EU-Verordnungen**

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

VOC-Gehalt : 0 %

15.1.2. Nationale Vorschriften**Deutschland**

Verweis auf AwSV : Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Lagerklasse (LGK) : LGK 12 - Nicht brennbare Flüssigkeiten

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

Niederlande

Waterbezwaarlijkheid : 11 - B - Weinig schadelijk voor in het water levende organismen

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

| | | | |
|-----|--|-------------|--|
| 6.3 | Reinigungsverfahren | Geändert | |
| 6.3 | Zur Rückhaltung | Hinzugefügt | |
| 7.2 | Wärme- oder Zündquellen | Hinzugefügt | |
| 7.2 | Technische Maßnahmen | Geändert | |
| 7.2 | Lagerbedingungen | Geändert | |
| 16 | Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden | Geändert | |
| 16 | Schulungshinweise | Geändert | |

Abkürzungen und Akronyme:

| | |
|--|--|
| | ABM = Allgemeine Beurteilungsmethodik (General Assessment Methodology) |
| | ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein |
| | ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße |
| | CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (1272/2008/EG) |
| | IATA = Internationaler Luftverkehrsverband |
| | IMDG = Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen |
| | LEL = Untere Explosionsgrenze |
| | UEL = Obere Explosionsgrenze |
| | REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe |

Blatt : 8

Revision Nr. : 6.0

Ausgabedatum :
17/07/2018

Ersetzt : 25/09/2015

| | |
|--|--|
| | BTT = Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) |
| | DMEL = Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung |
| | DNEL = Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung |
| | EC50 = Mittlere effektive Konzentration |
| | EL50 = Mittlere effektive Konzentration |
| | ErC50 = EC50 bezogen auf die Verringerung der Wachstumsrate |
| | ErL50 = EL50 bezogen auf die Verringerung der Wachstumsrate |
| | EWC = Europäischer Abfallkatalog |
| | LC50 = Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration |
| | LD50 = Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) |
| | LL50 = Mittlere letale Konzentration |
| | NA = Nicht anwendbar |
| | NOEC = Konzentration, bei der keine Wirkung beobachtet wird |
| | NOEL: No observed effect level (NOEL) |
| | NOELR = Beladungsrate, bei der keine Wirkung beobachtet wird |
| | NOAEC = Konzentration, bei der keine schädliche Wirkung beobachtet wird |
| | NOAEL = Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden |
| | N.O.S. = Not Otherwise Specified |
| | OEL = Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen - Kurzzeitgrenzwerte (STEL) |
| | PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration |
| | Quantitative Struktur-Wirkungs-Beziehung (QSAR) |
| | STOT = Spezifische Zielorgan-Toxizität |
| | TWA = Zeitbezogene Durchschnittskonzentration |
| | VOC = Flüchtige organische Verbindungen |
| | WGK = Wassergefährdungsklasse (Water Hazard Class under German Federal Water Management Act) |

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden : European Chemicals Agency. MSDS from Supplier SGW-D-40549-DUS-20161017.

Schulungshinweise : Dozenten für bewährte Verfahrensweisen. Die Handhabung darf nur durch geschultes und befugtes Personal durchgeführt werden.

Sonstige Angaben : Abschätzung/Einstufung CLP. Erzeugnis 9. Berechnungsmethoden.

Entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

HAFTUNGS AUSSCHLUSS Wir haben die in diesem SDB enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit der angegebenen Informationen wird jedoch nicht übernommen. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts liegen außerhalb unserer Kontrolle und möglicherweise auch außerhalb unserer Kenntnis. Aus diesem und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen eine Haftung für Verluste, Schäden oder Unkosten, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind, ausdrücklich ab. Dieses SDB wurde für dieses Produkt ausgearbeitet und darf nur für dieses Produkt verwendet werden. Sollte das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet werden, treffen diese SDB-Informationen möglicherweise nicht zu.

Blatt : 1

Revision nr : 5.0

Ausgabedatum :
25/09/2015

Ersetzt : 29/08/2014

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Produktform : Gemisch
 Handelsname/Bezeichnung : PC® 56 KOMP.B
 Produktgruppe : Handelsprodukt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen**

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Verwendung
 Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Additiv

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

PCE-Pittsburgh Corning Europe
 Albertkade 1
 3980 TESSENDERLO - BELGIUM
 T +32 (0)13 661 721 - F +32 (0)13 667 854
safetydepartment@pce.be - www.foamglas.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +32 (0)13 661 721
 Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

| Land | Organisation/Firma | Anschrift | Notrufnummer |
|-----------------|--|--|------------------------------------|
| AUSTRIA | Vergiftungsinformationszentrale (Poisons Information Centre) | Allgemeines Krankenhaus Waehringer Geurtel 18-20 1090 Vienna | +43 1 406 43 43 |
| BELGIE/BELGIQUE | Centre Anti-Poisons/Antigifocentrum/Giftnotrufzentrale c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid | Rue Bruyn B -1120 Brussels | +32 70 245 245 |
| DENMARK | Giftnotruf Bispebjerg Hospital | Bispebjerg Bakke 23, 60, 1 DK-2400 Copenhagen NV | +45 82 12 12 12 +45 35 31 55 55 |
| GERMANY | Giftnotruf der Charité Zentrum für Kinderheilkunde der Rheinischen-Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn | Hindenburgdamm 30 12203 Berlin | +49 30 19240 |
| SWITZERLAND | Centre Suisse d'Information Toxicologique Swiss Toxicological Information Centre | Freiestrasse 16 Postfach CH-8028 Zurich | +41 442 51 51 51 |

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Skin Irrit. 2 H315
 Eye Dam. 1 H318
 STOT SE 3 H335

Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Gefahrenpiktogramme :



GHS05

GHS07

Signalwort : Gefahr
 Gefährliche Inhaltsstoffe : Zement, Portland-, Chemikalien

Blatt : 2

Revision nr : 5.0

Ausgabedatum :
25/09/2015

Ersetzt : 29/08/2014

| | |
|---------------------|--|
| Gefahrenhinweise | : H315 - Verursacht Hautreizungen. H318 - Verursacht schwere Augenschäden. H335 - Kann die Atemwege reizen. |
| Sicherheitshinweise | : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/ Seife waschen. P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/ anrufen. P362 - Kontaminierte Kleidung ausziehen . P501 - Inhalt/Behälter autorisierter Abfallentsorgungsanlage zuführen. |

2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren : PBT/vPvB Daten : Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1. Stoff**

Nicht anwendbar

3.2. Gemisch

Anmerkungen : Zementprodukt, bei dem der Gehalt an Chrom (VI) durch Reduktionsmittel < 0,0002% (bezogen auf das gesamte Trockengewicht) abgesenkt wurde.
(H317: Nicht zutreffend.)
--> Verfallsdatum beachten.

| Stoffname | Produktidentifikator | % | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|--------------------------------|--|------|--|
| Zement, Portland-, Chemikalien | (CAS-Nr.) 65997-15-1 (EG-Nr.) 266-043-4 | > 50 | Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1, H317 STOT SE 3, H335 |

Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

| | |
|-------------------------|--|
| Zusätzliche Hinweise | : Rettungskräfte: Achten Sie auf Ihre eigene Sicherheit. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen. Symptomatische Behandlung. |
| Einatmen | : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen. |
| Hautkontakt | : Kontaminierte Kleidung ausziehen. Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen. |
| Berührung mit den Augen | : Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| Nach Verschlucken | : Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

| | |
|-------------------------|---|
| Einatmen | : Kann die Atemwege reizen. |
| Hautkontakt | : Verursacht Hautreizungen. |
| Berührung mit den Augen | : Verursacht schwere Augenschäden. |
| Verschlucken | : Keine ungünstigen Wirkungen erwartet. Kann Reizungen des Verdauungstrakts, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall hervorrufen. |



Blatt : 3

Revision nr : 5.0

Ausgabedatum :
25/09/2015

Ersetzt : 29/08/2014

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Trockenlöschmittel.
Ungeeignete Löschmittel : Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Spezielle Risiken : Nicht brennbar.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Keine Informationen verfügbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Umgebung räumen. Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Das Löschwasser durch Eindämmen zurückhalten. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).
Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät.
Sonstige Angaben : Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen lassen. Abfallbeseitigung gemäß den geltenden umweltschutzrechtlichen Bestimmungen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren****6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal**

Nicht für Notfälle geschultes Personal : Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Personen in Sicherheit bringen. Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Staub nicht einatmen. Staubbildung vermeiden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Einsatzkräfte : Stellen Sie sicher, dass Verfahren und Trainings zur Not-Dekontaminierung und Beseitigung erfolgen. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Staubbildung vermeiden. Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln. Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen Vorschriften entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Staub nicht einatmen. Staubbildung vermeiden. Maximale Auszehrung durch gute Prozesskontrolle sicherstellen (Temperatur, Konzentration, pH-Wert, Zeit). Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen.
Hygienemaßnahmen : Sorgen Sie für eine gute Arbeitshygiene. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Arbeitskleidung von der normalen Kleidung trennen. Einzel reinigen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.



Blatt : 4

Revision nr : 5.0

Ausgabedatum :
25/09/2015

Ersetzt : 29/08/2014

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

| | |
|-------------------------------------|---|
| Technische Maßnahmen | : Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Nicht in der Nähe von oder zusammen mit einem der in Abschnitt 10 aufgeführten nicht kompatiblen Stoffe aufbewahren. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Fernhalten von: Wasser, Feuchtigkeit. |
| Unverträgliche Stoffe oder Gemische | : Nicht lagern mit: Säuren. |
| Verpackungsmaterialien | : Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. |

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter**

| Zement, Portland-, Chemikalien (65997-15-1) | | |
|--|--|--|
| Österreich | MAK (mg/m ³) | 5 mg/m ³ (dust-inhalable fraction) |
| Belgien | Grenzwert (mg/m ³) | 10 mg/m ³ |
| Kroatien | GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m ³) | 10 mg/m ³ (total dust) 4 mg/m ³ (respirable dust) |
| Finnland | HTP-arvo (8h) (mg/m ³) | 5 mg/m ³ (inhalable dust) 1 mg/m ³ (respirable) |
| Ungarn | AK-érték | 10 mg/m ³ |
| Irland | OEL (8 hours ref) (mg/m ³) | 4 mg/m ³ (respirable dust) 10 mg/m ³ |
| Irland | OEL (15 min ref) (mg/m ³) | 30 mg/m ³ (calculated-total inhalable dust) 12 mg/m ³ (calculated-respirable dust) |
| Lettland | OEL TWA (mg/m ³) | 6 mg/m ³ |
| Polen | NDS (mg/m ³) | 6,0 mg/m ³ (inhalable fraction) 2,0 mg/m ³ (respirable fraction) |
| Portugal | OEL TWA (mg/m ³) | 10 mg/m ³ (particulate matter containing no Asbestos and <1% Crystalline silica) |
| Rumänien | OEL TWA (mg/m ³) | 10 mg/m ³ (inhalable fraction, dust) |
| Slowenien | OEL TWA (mg/m ³) | 5 mg/m ³ (inhalable fraction, dust) |
| Spanien | VLA-ED (mg/m ³) | 4 mg/m ³ (this value is for the particulate matter that is free from Asbestos and contains less than 1% of Crystalline silica) |
| Vereinigtes Königreich | WEL TWA (mg/m ³) | 10 mg/m ³ (inhalable dust) 4 mg/m ³ (respirable dust) |
| Vereinigtes Königreich | WEL STEL (mg/m ³) | 30 mg/m ³ (calculated-inhalable dust) 12 mg/m ³ (calculated-respirable dust) |
| Schweiz | VME (mg/m ³) | 5 mg/m ³ (dust, inhalable dust) |
| Australien | TWA (mg/m ³) | 10 mg/m ³ (containing no asbestos and <1% crystalline silica-inhalable dust) |
| Kanada (Quebec) | VEMP (mg/m ³) | 10 mg/m ³ (containing no Asbestos and <1% Crystalline silica-total dust) 5 mg/m ³ (containing no Asbestos and <1% Crystalline silica-respirable dust) |
| USA - ACGIH | ACGIH TWA (mg/m ³) | 1 mg/m ³ (particulate matter containing no asbestos and <1% crystalline silica, respirable fraction) |
| USA - IDLH | US IDLH (mg/m ³) | 5000 mg/m ³ |
| USA - NIOSH | NIOSH REL (TWA) (mg/m ³) | 10 mg/m ³ (total dust) 5 mg/m ³ (respirable dust) |
| USA - OSHA | OSHA PEL (TWA) (mg/m ³) | 15 mg/m ³ (total dust) 5 mg/m ³ (respirable fraction) |

Blatt : 5

Revision nr : 5.0

Ausgabedatum :
25/09/2015

Ersetzt : 29/08/2014

Zusätzliche Hinweise : Personenluftkontrolle :. Raumlufkontrolle. Empfohlene Überwachungsverfahren

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Technische Kontrollmaßnahmen : Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Nur in Räumen mit geeigneter Absaugvorrichtung verwenden. Organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung/Begrenzung von Freisetzungen, Verteilung und Exposition. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7. Augen-Notduschen und Rettungsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein.
- Persönliche Schutzausrüstung : Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausgewählt werden.
- Handschutz : Chemisch resistente Handschuhe (geprüft nach EN 374) . Geeignetes Material: Nitrilkauschuk. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.
- Augenschutz : dicht schließende Schutzbrille (EN166).
- Körperschutz : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen
- Atemschutz : Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Kurzzeitexposition : Vollmaske (EN 136). Halbmaske (DIN EN 140). Filtertyp: P2 (EN143). Langzeitexposition : Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät
- Schutz gegen thermische Gefahren : Nicht erforderlich bei normaler Handhabung.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

- Erscheinungsbild : Feststoff
- Aussehen : Pulver.
- Farbe : Grau.
- Geruch : charakteristisch.
- Geruchsschwelle : Keine Informationen verfügbar
- pH-Wert : > 12 (DIN 19261) @ 20°C (Kontakt mit Wasser)
- Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) : Keine Informationen verfügbar
- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : Keine Informationen verfügbar
- Gefrierpunkt : Keine Informationen verfügbar
- Siedebeginn und Siedebereich : Keine Informationen verfügbar
- Flammpunkt : Nicht anwendbar
- Selbstentzündungstemperatur : Nicht anwendbar
- Zersetzungstemperatur : Keine Informationen verfügbar
- Entzündlichkeit (fest, gasförmig) : Nicht entzündlich
- Dampfdruck : Nicht anwendbar
- Dampfdichte : Nicht anwendbar
- Relative Dichte : Keine Informationen verfügbar
- Dichte : 1400 kg/m³ (@20°C)
- Löslichkeit : Wasser: 1,5 g/l @ 20°C
- Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser : Keine Informationen verfügbar
- Viskosität, kinematisch : Nicht anwendbar
- Viskosität, dynamisch : Nicht anwendbar
- Explosive Eigenschaften : Nicht anwendbar. Keine Prüfung erforderlich, da in dem Molekül keine chemischen Gruppen vorhanden sind, die auf mögliche explosive Eigenschaften schließen lassen.
- Brandfördernde Eigenschaften : Nicht anwendbar. Das Einstufungsverfahren muss nicht angewendet werden, weil im Molekül keine chemischen Gruppen vorhanden sind, die auf brandfördernde Eigenschaften hinweisen.
- Explosionsgrenzen : Keine Informationen verfügbar



Blatt : 6

Revision nr : 5.0

Ausgabedatum :
25/09/2015

Ersetzt : 29/08/2014

9.2. Sonstige Angaben

VOC-Gehalt : 0 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Verweis auf andere Abschnitte: 10.5.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bei bestimmungsgemäßer Verarbeitung. Reagiert in Kontakt mit: Säuren. Reagiert unter Einwirkung von Wasser (Feuchtigkeit) mit (manchen) Metallen. : Greift Leichtmetalle (Al, Zn) unter Wasserstoffbildung an.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Staubbildung vermeiden. Feuchtigkeitsexposition. Siehe auch Abschnitt 7 : Handhabung und Lagerung.

10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren, Legierung. Leichtmetalle. Siehe auch Abschnitt 7 : Handhabung und Lagerung.

10.6. Gefährliche ZersetzungsprodukteKohlenstoffoxide, H₂ (. Feuchtigkeitsexposition. + Legierung).**ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben****11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

| | |
|---|--|
| Akute Toxizität | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | : Verursacht Hautreizungen. pH-Wert: > 12 (DIN 19261) @ 20°C (Kontakt mit Wasser) |
| Schwere Augenschädigung/-reizung | : Verursacht schwere Augenschäden. pH-Wert: > 12 (DIN 19261) @ 20°C (Kontakt mit Wasser) |
| Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Keimzellmutagenität | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Karzinogenität | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Reproduktionstoxizität | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | : Kann die Atemwege reizen. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Aspirationsgefahr | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Sonstige Angaben | : Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften. Verweis auf andere Abschnitte: 4.2. |

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

| | |
|---------------------------------|---|
| Umweltgefährliche Eigenschaften | : Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine Umweltbeeinträchtigungen bekannt oder zu erwarten. |
| Ökologie - Wasser | : Kann zu pH-Wert Änderungen in aquatischen ökologischen Systemen führen |



Blatt : 7

Revision nr : 5.0

Ausgabedatum :
25/09/2015

Ersetzt : 29/08/2014

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| PC® 56 KOMP.B | |
| Persistenz und Abbaubarkeit | Schwer biologisch abbaubar. |

12.3. Bioakkumulationspotenzial

| | |
|---|-------------------------------|
| PC® 56 KOMP.B | |
| Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser | Keine Informationen verfügbar |

12.4. Mobilität im Boden

| | |
|----------------------|------------------------|
| PC® 56 KOMP.B | |
| Ökologie - Boden | Keine Daten verfügbar. |

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

| | |
|--------------------------------|-----------------|
| PC® 56 KOMP.B | |
| Ergebnisse der PBT-Beurteilung | Nicht anwendbar |

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Empfehlungen für die Abfallentsorgung : Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Entfernen Sie leere Behälter und Abfälle sicher. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7. Informationen zur Wiederverwendung/Wiederverwertung beim Hersteller/Lieferanten erfragen. Wiederverwertung hat Vorrang vor Entsorgung oder Verbrennung. Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen Vorschriften entsorgen.

Zusätzliche Hinweise : Kontrolle der Härtezeit : 5-6h. Ergebnisse. Betonabfälle und Betonschlämme.

Weitere ökologische Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV (2001/573/EC, 75/442/EEC, 91/689/EEC) : Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als Empfehlung gedacht:
10 13 11 - Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14 - Betonabfälle und Betonschlämme
Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

14.1. UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung : Nicht anwendbar

Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) : Nicht anwendbar

Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Nicht anwendbar

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN) : Nicht anwendbar

Offizielle Benennung für die Beförderung (RID) : Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen**ADR**

Transportgefahrenklassen (ADR) : Nicht anwendbar

Blatt : 8

Revision nr : 5.0

Ausgabedatum :
25/09/2015

Ersetzt : 29/08/2014

IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : Nicht anwendbar

IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : Nicht anwendbar

ADN

Transportgefahrenklassen (ADN) : Nicht anwendbar

RID

Transportgefahrenklassen (RID) : Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : Nicht anwendbar

Verpackungsgruppe (IMDG) : Nicht anwendbar

Verpackungsgruppe (IATA) : Nicht anwendbar

Verpackungsgruppe (ADN) : Nicht anwendbar

Verpackungsgruppe (RID) : Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein

Meeresschadstoff : Nein

Sonstige Angaben : Keine weiteren Informationen vorhanden.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**- Landtransport**

Keine Informationen verfügbar

- Seeschiffstransport

Keine Informationen verfügbar

- Lufttransport

Keine Informationen verfügbar

- Binnenschiffstransport

Beförderung verboten (ADN) : Nein

Unterliegt nicht dem ADN : Nein

- Bahntransport

Beförderung verboten (RID) : Nein

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****15.1.1. EU-Verordnungen**

Die folgenden Beschränkungen gelten gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

3.b. Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10

PC® 56 KOMP.B - Zement, Portland-,
Chemikalien

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

VOC-Gehalt : 0 %



Blatt : 9

Revision nr : 5.0

Ausgabedatum :
25/09/2015

Ersetzt : 29/08/2014

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland : UVV/BGV: VBG119 Gesundheitsgefährlicher mineralischer Staub

Deutschland

VwVwS, Verweis auf Anhang : Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS, Anhang 4)

Lagerklasse (LGK) : LGK 13 - Nicht brennbare Feststoffe

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

Niederlande

Waterbezwaarlijkheid : 11 - B - Weinig schadelijk voor in het water levende organismen

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Zement, Portland-, Chemikalien ist gelistet

SZW-lijst van mutagene stoffen : Zement, Portland-, Chemikalien ist gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Borstvoeding : Es ist keines der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Vruchtbaarheid : Es ist keines der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling : Es ist keines der Bestandteile gelistet

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts, die überarbeitet wurden : 2,3,4,6,7,8,10,13,14,15,16.

Abkürzungen und Akronyme:

| | |
|--|---|
| | ABM = Allgemeine Beurteilungsmethodik (General Assessment Methodology) |
| | ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (1272/2008/EG) IATA = Internationaler Luftverkehrsverband IMDG = Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen LEL = Untere Explosionsgrenze UEL = Obere Explosionsgrenze REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe |
| | BTT = Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) |
| | DMEL = Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung |
| | DNEL = Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung |
| | EC50 = Mittlere effektive Konzentration |
| | EL50 = Mittlere effektive Konzentration |
| | ErC50 = EC50 bezogen auf die Verringerung der Wachstumsrate |
| | ErL50 = EL50 bezogen auf die Verringerung der Wachstumsrate |
| | EWC = Europäischer Abfallkatalog |
| | LC50 = Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration |
| | LD50 = Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) |
| | LL50 = Mittlere letale Konzentration |
| | NA = Nicht anwendbar |
| | NOEC = Konzentration, bei der keine Wirkung beobachtet wird |
| | NOEL: No observed effect level (NOEL) |
| | NOELR = Beladungsrate, bei der keine Wirkung beobachtet wird |

Blatt : 10

Revision nr : 5.0

Ausgabedatum :
25/09/2015

Ersetzt : 29/08/2014

| | |
|--|--|
| | NOAEC = Konzentration, bei der keine schädliche Wirkung beobachtet wird |
| | NOAEL = Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden |
| | N.O.S. = Not Otherwise Specified |
| | OEL = Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen - Kurzzeitgrenzwerte (STEL) |
| | PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration |
| | Quantitative Struktur-Wirkungs-Beziehung (QSAR) |
| | STOT = Spezifische Zielorgan-Toxizität |
| | TWA = Zeitbezogene Durchschnittskonzentration |
| | VOC = Flüchtige organische Verbindungen |
| | WGK = Wassergefährdungsklasse (Water Hazard Class under German Federal Water Management Act) |

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung : European Chemicals Agency. MSDS from Supplier SGW-D-40549-DUS-20150107.

Sonstige Angaben : Abschätzung/Einstufung CLP. Erzeugnis 9. Berechnungsmethoden.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

| | |
|---------------|--|
| Eye Dam. 1 | Schwere Augenschädigung/-reizung Kategorie 1 |
| Skin Irrit. 2 | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 |
| Skin Sens. 1 | Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1 |
| STOT SE 3 | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H335 | Kann die Atemwege reizen. |

Der Inhalt und das Format dieses Sicherheitsdatenblatts entsprechen den Anforderungen der Richtlinie 1999/45/EG, der Richtlinie 67/548/EG und der Verordnung 1272/2008/EG der Europäischen Kommission sowie den Anforderungen von Anhang II der Verordnung 1907/2006/EG (REACH) der Europäischen Kommission.

HAFTUNGS AUSSCHLUSS Wir haben die in diesem SDB enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit der angegebenen Informationen wird jedoch nicht übernommen. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts liegen außerhalb unserer Kontrolle und möglicherweise auch außerhalb unserer Kenntnis. Aus diesem und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen eine Haftung für Verluste, Schäden oder Unkosten, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind, ausdrücklich ab. Dieses SDB wurde für dieses Produkt ausgearbeitet und darf nur für dieses Produkt verwendet werden. Sollte das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet werden, treffen diese SDB-Informationen möglicherweise nicht zu.